

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 6. Oktober 2016

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 949. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 14. Oktober 2016, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Präsidiums	
gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR	1
2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	
gemäß § 45c GO BR	2
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	
gemäß § 12 Absatz 1 GO BR Drucksache 452/16	3

	<u>Seite</u>
4. Wahl der Schriftführer	
gemäß § 10 Absatz 1 GO BR	4
5. Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer- gesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 555/16	
	- VA - Berichterstatter: Minister Dr. Walter-Borjans 5
6. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 523/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 6
7. Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 524/16 Ausschussbeteiligung	- G - 7

			<u>Seite</u>
8.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 525/16 Ausschussbeteiligung	- K -	8
9.	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbetriebsordnung (EuKoPfVODG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 526/16 Ausschussbeteiligung	- R -	9
10.	Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 527/16 Ausschussbeteiligung	- U -	10
11.	a) Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 529/16 Ausschussbeteiligung	- Wi -	11a

b) Verordnung zur Änderung der Bewachungsverordnung			
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 449/16 Drucksache 449/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - In -	11b
12. Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte			
	gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG Drucksache 531/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	12
13. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten			
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein Drucksache 505/16 Drucksache 505/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - FS - G -	13

14.	Entschließung des Bunderates " Freiwilligendienste stärker unterstützen und anerkennen"	Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 516/16 Drucksache 516/1/16 Ausschussbeteiligung	- FJ - AIS - Fz -	14
15.	Entschließung des Bundesrates zur "Einführung eines neuen Tatbestandes in die Bußgeldkatalog-Verordnung mit einer erhöhten Geldbuße zum Schutze der Infrastruktur"	Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 517/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In -	15
16.	Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz - BfBAG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 489/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	16
17.	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 490/16 Drucksache 490/1/16 Ausschussbeteiligung	- G -	17

18. Entwurf eines Gesetzes zum **Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform** im Verwaltungsrecht des Bundes
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 491/16
Drucksache 491/1/16
Ausschussbeteiligung
- In - FS - G -
- U -
- 18
19. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der **Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 492/16
Drucksache 492/1/16
Ausschussbeteiligung
- R - A/S - K -
- 19
20. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des **Scheinvaterregresses**, zur **Rückbenennung und** zur Änderung des **Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 493/16
Drucksache 493/1/16
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - FS -
- 20

		<u>Seite</u>
21.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 494/16 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - 21
22.	Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 495/16 Ausschussbeteiligung	- V - In - 22
23.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungs- regelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 496/16 Drucksache 496/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - R - - Wo - 23

24. Entwurf eines Gesetzes zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur **Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU - Republik Albanien sowie EU - Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien** als Beobachter **an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 438/16
Ausschussbeteiligung
- AA - EU - R - 24
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung der Französischen Republik** über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die **Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden** in den Grenzgebieten
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 498/16
Ausschussbeteiligung
- In - Vk - 25
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 **zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 497/16
Ausschussbeteiligung
- V - 26

		<u>Seite</u>
27.	Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten	
	Drucksache 479/16 Drucksache 479/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - 27
28.	Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen JOIN(2016) 29 final	
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 382/16 Drucksache 382/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - K - 28
29.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Unterstützung der Prävention von Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt COM(2016) 379 final	
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 335/16 Drucksache 335/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - FJ - In - - K - R - 29

30. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen
COM(2016) 377 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 380/16
Drucksache 380/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -
- G - In - K -

30

- 31.

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in** den Rahmen für **die Klima- und Energiepolitik bis 2030** und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen
COM(2016) 479 final; Ratsdok. 11494/16

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 385/16
zu Drucksache 385/16
Drucksache 385/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - U -

31a

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung **verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen** im Zeitraum 2021 - 2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion **und** Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen
COM(2016) 482 final; Ratsdok. 11483/16

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 386/16
zu Drucksache 386/16
Drucksache 386/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - U -
- Vk - Wi -

31b

32. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Europäisches Jahr des Kulturerbes**
COM(2016) 543 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 481/16
zu Drucksache 481/16
Drucksache 481/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - K - Wi -

32

33. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte** auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen
COM(2016) 551 final; Ratsdok. 11774/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 478/16
zu Drucksache 478/16
Drucksache 478/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - Fz -
- G - In - Wi - 33
34. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 469/16
Drucksache 469/1/16
Ausschussbeteiligung
- AIS - G - Wi - 34
35. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 470/16
Drucksache 470/1/16
Ausschussbeteiligung
- AIS - G - U -
- Wi - 35

		<u>Seite</u>
36.	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2017 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2017 - AELV 2017)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 472/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - AV - Fz - 36
37.	Achtundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 511/16 zu Drucksache 511/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 37
38.	Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch den Bund (WahlkostenV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 430/15 Drucksache 560/16 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - 38
39.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 476/16 Drucksache 476/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - AV - - Wi - 39

		<u>Seite</u>
40.	Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	
	Drucksache 477/16	
	Drucksache 477/1/16	
	Ausschussbeteiligung	- U - Fz - In - - Wi -
		40
41.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
	Drucksache 519/16	
	Ausschussbeteiligung	- R -
		41

TOP 1:

Wahl des Präsidiums

Für die Wahl des Präsidiums gilt Artikel 52 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates. Danach wählt der Bundesrat ohne Aussprache für ein Jahr aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Amtszeit des derzeitigen Präsidiums endet mit dem 31. Oktober 2016.

Nach dem beim Bundesrat geltenden Turnus sind für die Zeit vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2017 zu wählen:

Präsidentin des Bundesrates

Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Malu Dreyer

Erster Vizepräsident

Sächsischer Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Zweiter Vizepräsident

Regierender Bürgermeister des Landes Berlin

Michael Müller

Vor der Wahl wird der scheidende Präsident, der Sächsische Ministerpräsident, Herr Stanislaw Tillich, einen Rückblick auf das zu Ende gehende Geschäftsjahr halten.

TOP 2:

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

§ 45c der Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, dass der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende der Europakammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der Europakammer ohne Aussprache gewählt werden. Es ist vereinbart worden, hierbei den Turnus für die Wahl des Präsidiums entsprechend anzuwenden.

Demzufolge sind für die Zeit vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2017 zu wählen:

Vorsitzender

Staatsminister Roger L e w e n t z (Rheinland-Pfalz)

Erster stellvertretender Vorsitzender

Staatsminister Dr. Fritz J a e c k e l (Sachsen)

Zweiter stellvertretender Vorsitzender

Regierender Bürgermeister Michael M ü l l e r (Berlin)

TOP 3:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Der Bundesrat wählt gemäß § 12 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung der Ausschüsse; im Regelfall wird die Wiederwahl der bzw. des bisherigen Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 452/16.

TOP 4:

Wahl der Schriftführer

Nach § 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung wählt der Bundesrat aus seinen Mitgliedern für jedes Geschäftsjahr zwei Schriftführer.

Es ist beabsichtigt,

Herrn Staatsminister Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k (Bayern)

sowie

Frau Staatsrätin Ulrike H i l l e r (Bremen)

zur Wiederwahl vorzuschlagen.

TOP 5:

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Drucksache: 555/16

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zwar grundsätzlich für geeignet und erforderlich gehalten. Die bestehenden Verschonungsregelungen verstoßen angesichts ihres Übermaßes aber gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung der vom Verfassungsgericht geforderten verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens. Es soll einerseits die vorhandene Beschäftigung in den übergehenden Betrieben sichern und andererseits dazu beitragen, die ausgewogene deutsche Unternehmenslandschaft, insbesondere im Hinblick auf einen breiten Mittelstand mit vielen kleinen und mittleren Unternehmen, zu erhalten.

Im Gesetz wird die Grundstruktur der §§ 13a, 13b ErbStG beibehalten, soweit aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts kein Änderungsbedarf besteht. Änderungen sollen bei den Lohnsummenregelungen erfolgen; eine Verschonungsbedarfsprüfung und ein Abschmelzmodell als Wahlrecht für den Erwerb großer Betriebsvermögen und eine Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen nach dem Hauptzweckansatz sollen eingeführt werden.

Der Bundesrat hatte am 25. September 2015 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hatte den Gesetzentwurf an einigen Stellen verändert und dabei weitere Erleichterungen für Familienunternehmen beschlossen.

Der Bundesrat rief am 8. Juli 2016 den Vermittlungsausschuss an, um die neuen Regeln für Firmenerben grundsätzlich überarbeiten zu lassen.

Der **Vermittlungsausschuss** hat einen Einigungsvorschlag vorgelegt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag das Gesetz am 29. September 2016 geändert.

Der Bundesrat hat nunmehr über die Zustimmung zu entscheiden.

TOP 6:

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Drucksache: 523/16

Der Anteil der Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr soll weiter gesteigert werden. Neben den bereits getroffenen steuerlichen und zur Unterstützung der vorgesehenen außersteuerlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität sollen weitere steuerliche Anreize im Kraftfahrzeugsteuer- und Einkommensteuergesetz geschaffen werden.

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz soll die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge rückwirkend zum 1. Januar 2016 in eine zehnjährige Befreiung umgewandelt werden.

Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes sollen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeug des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers steuerbefreit werden.

Durch die im Gesetzentwurf in Aussicht gestellten Steuererleichterungen kommt es in 2020 zu Steuermindereinnahmen von insgesamt 20 Mio. Euro.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme am 08. Juli 2016 einige kleinere Änderungen im Einkommensteuerrecht beschlossen, die vom Deutschen Bundestag übernommen worden sind.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 7:

Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe

Drucksache: 524/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) zu bekämpfen, um so ihre Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Damit soll die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem Konsum von NPS verbunden sind, geschützt werden.

NPS sind meist synthetische Stoffe, die gelegentlich auch als "Designerdrogen", "Research Chemicals" oder auch als "Legal Highs" bezeichnet werden. In den letzten Jahren ist eine ständig zunehmende Anzahl derartiger Stoffe in Verkehr gebracht worden. In der Regel ist bei diesen Stoffen die chemische Struktur der den jeweiligen Suchtstoffgesetzen der Mitgliedstaaten bereits unterstellten Stoffe gezielt so verändert worden, dass der neue Stoff nicht mehr diesen Regelungen unterliegt, aber die für Missbrauchszwecke geeignete Wirkung auf die Psyche erhalten bleibt oder sogar verstärkt wird.

Bislang wurde gegen den unerlaubten Handel mit NPS auf der Grundlage der Strafvorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) vorgegangen. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 (verbundene Rechts-sachen C-358/13 und C-181/14), nach dem die verfahrensanhängigen NPS nicht unter den Arzneimittelbegriff des Funktionsarzneimittels der europäischen Arzneimittelrichtlinie 2001/83/EG fallen, können NPS im Regelfall nicht mehr als Arzneimittel im Sinne des AMG eingeordnet werden. Dadurch ist für noch nicht in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommene NPS eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke entstanden, die durch das Gesetz geschlossen wird. In das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) werden zudem nicht, wie es bislang im BtMG der vorherrschende Fall ist, einzelne Stoffe, sondern ganze Stoffgruppen aufgenommen. Durch diese Regelung soll der Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den anzupassenden Verbotsregelungen im Betäubungs-

mittelrecht durchbrochen und ein klares Signal an Händler und Konsumenten gegeben werden, dass es sich um verbotene und gesundheitsgefährdende Stoffe handelt.

Das Gesetz sieht ein weitreichendes verwaltungsrechtliches Verbot des Umgangs mit NPS vor. Das Verbot erfasst den Handel, das Inverkehrbringen, die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Erwerb, den Besitz und das Verabreichen von NPS. Um die Gesundheit der Bevölkerung vor den mit einem Konsum von NPS verbundenen, häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zu schützen, wird das weiter als die Strafvorschrift gehende verwaltungsrechtliche Verbot den zuständigen Behörden ermöglichen, NPS auch unabhängig von einem Strafverfahren sicherzustellen und zu vernichten. An das Verbot knüpfen Strafvorschriften an, die den auf eine Weitergabe zielenden Umgang mit NPS erfassen. Danach sind strafbewehrt das Handeln mit, das Inverkehrbringen, das Verabreichen sowie die Herstellung und das Verbringen von NPS in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zweck des Inverkehrbringens. Anerkannte Verwendungen zu legitimen Zwecken sind von dem Verbot ausgenommen. Die einzelnen Stoffgruppen von NPS, die dem Verbot unterliegen, sind in einer Anlage aufgelistet. Im Hinblick auf die Dynamik des Auftretens weiterer NPS soll diese Anlage durch Rechtsverordnung geändert werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 231/16 (Beschluss)).

Danach sollte ein § 4a - Strafmilderung oder Absehen von Strafe - mit dem Ziel in das NpSG eingefügt werden, Gerichten zu ermöglichen, die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen zu können, wenn der Täter

- durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 4 NpSG, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
- freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 4 Absatz 3 NpSG, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

Darüber hinaus hatte der Bundesrat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 4 NpSG enthaltenen Strafvorschriften - insbesondere hinsichtlich der Strafraumen - am Betäubungsmittelgesetz auszurichten und insoweit auf eine Anlehnung an die Straftatbestände des Arzneimittelgesetzes zu verzichten. Insbesondere sei eine Harmonisierung der Qualifikationstatbestände angezeigt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9699) den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen, jedoch ohne die oben genannten Änderungsbegehren des Bundesrates aufzugreifen.

Eingang in das Gesetz fanden hingegen Klarstellungen, um mögliche Zweifelsfragen, ob die Verbote des NpSG bestimmte Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel erfassen, auszuräumen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht einzuberufen.

TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

Drucksache: 525/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

In Schönhausen an der Elbe, dem Geburtsort Otto von Bismarcks, wurde 1997 die Otto-von-Bismarck-Stiftung auf der Grundlage eines Stiftungsgesetzes errichtet. Diese hat bislang die Aufgabe, das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck zu wahren, seinen Nachlass zu sammeln und zu verwalten sowie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten.

Auf Anregung des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (BR-Drucksache 113/15 (Beschluss)) hat der Deutsche Bundestag nunmehr auch die museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums in Schönhausen (Elbe) ausdrücklich in die beispielhafte Aufzählung der Maßnahmen aufgenommen, die dem Stiftungszweck dienen sollen. Durch die Erwähnung des Bismarck-Museums im Stiftungsgesetz soll dieses rechtlich besser abgesichert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 22. April 2016 (BR-Drucksache 122/16 (Beschluss)) die vollständige Übernahme und Unterhaltung des Museums durch die Stiftung gefordert. Dieser Forderung hat sich der Deutsche Bundestag jedoch nicht angeschlossen, da die Finanzausstattung des Museums bereits durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Otto-von-Bismarck-Stiftung, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen geregelt ist.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und das Gesetz damit zu billigen.

TOP 9:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG)

Drucksache: 526/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz beinhaltet die ergänzenden Vorschriften, die zur Durchführung der in Deutschland unmittelbar geltenden Europäischen Kostenpfändungsverordnung (EuKoPfVO) erforderlich sind.

Insbesondere wird für den Erlass und die Durchführung des Beschlusses zur vorläufigen Kostenpfändung, für die Veranlassung und die Durchführung von Zustellungen sowie für die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe geregelt, welche Gerichte, Behörden und Personen zuständig sind. Im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht werden die notwendigen Änderungen vorgenommen.

Die EuKoPfVO wurde von der Europäischen Union am 15. Mai 2014 erlassen und findet ab dem 18. Januar 2017, außer im Vereinigten Königreich und in Dänemark, in allen Mitgliedstaaten Anwendung. Ihr Ziel ist die Erleichterung der Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug. In allen Mitgliedstaaten sollen Gläubiger in die Lage versetzt werden, Beschlüsse zur Kapitalpfändung unter denselben Bedingungen zu erwirken.

Ferner sieht das Gesetz die gesetzlichen Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) im Zusammenhang stehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 633/15).

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen, vgl. BR-Drucksache 633/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/9698) mit Änderungen angenommen. Im Wesentlichen sind dadurch vorgesehen:

- die Streichung der Wertgrenze von 500 Euro für bestimmte Ermittlungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher;
- eine Regelung, dass für die Zustellung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis Auslagen auch gegenüber dem Gläubiger in Ansatz gebracht werden sowie
- für den Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache durch die Gerichtsvollzieher eine reduzierte Gebühr in den Fällen einzuführen, in denen gleichzeitig ein Auftrag zur Pfändung oder zur Abnahme der Vermögensauskunft erteilt wurde.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erfolgen Änderungen der Justizbeitreibungsordnung mit dem Ziel den elektronischen Rechtsverkehr auch auf das Justizbeitreibungsverfahren zu erstrecken. Gleichzeitig wird auch der Name der Justizbeitreibungsordnung in Justizbeitreibungsgesetz geändert. Aufgrund der Neuorganisation des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg erfolgen Änderungen in der Grundbuchordnung. Es ergeben sich auch Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Datenbankgrundbuchs im Vermögensgesetz, in der Grundstücksverkehrsordnung und im Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs. Als Folge dieser Änderungen wird auch der Titel des Gesetzes angepasst.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 10:

Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 527/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird das Abfallverbringungsgesetz an die ab dem 1. Januar 2016 geltende EU-Verordnung Nr. 660/2014 angepasst.

Ziel dieser EU-Verordnung ist eine verbesserte Bekämpfung der illegalen Abfallverbringung. Dies soll dadurch erreicht werden, dass

- in den Mitgliedstaaten Kontrollpläne für durchzuführenden Kontrollen erstellt werden sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert werden,
- die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf illegale Verbringungen und auf Kontrollen ausgeweitet wurden und
- die Befugnisse der Behörden, Nachweise zu verlangen, geregelt wurden sowie festgelegt wurde, dass die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen bzw. die Verbringung von Abfällen als illegale Verbringung angesehen wird, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen unzureichend sind.

Im Wesentlichen sieht das Gesetzesvorhaben vor, dass die Länder Kontrollpläne für ihr Gebiet erstellen und diese Kontrollpläne mindestens alle drei Jahre prüfen bzw. aktualisieren. Diese Verpflichtung gilt ab dem 1. Januar 2017. Auf Basis dieser Kontrollpläne finden Kontrollen der Verbringung von Abfällen statt. Dabei werden bereits jetzt Bundesbehörden wie der Zoll oder das Bundesamt für Güterverkehr einbezogen.

Darüber hinaus werden die Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt im Strafgesetzbuch geändert und im Abfallverbringungsgesetz neu eingefügt. Damit sollen differenziertere Sanktionsregeln und eine bessere Rechtssicherheit geschaffen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 946. Sitzung am 17. April 2016 Stellung genommen (BR-Drucksache 239/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/9706 - in geänderter Fassung angenommen, wobei eine Anregung des Bundesrates übernommen wurde. Mit dieser Änderung soll die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen zur sicheren Lagerung von Abfällen und gegen die Sicherstellung von Abfalltransporten und -verpackungen ausgeschlossen werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 11a:

Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 529/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Aufgrund verschiedener Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit, unter anderem vereinzelt Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften durch Bewachungspersonal, wurden vielfach Forderungen nach einer Verschärfung des Bewachungsrechts erhoben. Aus diesem Grund hat der Bundestag § 34a der Gewerbeordnung ergänzt und verschärft.

Künftig werden für Gewerbetreibende als Erlaubnisvoraussetzung unter anderem geordnete Vermögensverhältnisse gefordert. Das bisherige Erfordernis, dass der Gewerbetreibende die für den Betrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nachweisen muss, hat im Vollzug immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Zudem muss der Bewachungsgewerbetreibende zukünftig einen Sachkundenachweis erbringen. Nach bisheriger Rechtslage konnte er stattdessen auch an einem achtzigstündigen Unterrichtsverfahren (ohne Abschlussprüfung) bei der IHK teilnehmen.

Für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden werden Regelbeispiele eingeführt, was den Behörden die Entscheidung für die Erlaubniserteilung im Einzelfall erleichtern soll.

Nach einer neuen Vorschrift wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden ab dem 1. Januar 2019 eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz eingeführt, die automatisiert über das zu errichtende Bewachungsregister erfolgt. Zudem wird eine turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung eingeführt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 im so genannten Ersten Durchgang umfangreich Stellung genommen.

In seiner Stellungnahme schlug er unter anderem vor, die Kriterien, die zur Versagung der erforderlichen Erlaubnisse führen, zu verschärfen und hierzu den Katalog von Straftaten, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers begründen,

zu ergänzen. Der Bundesrat machte deutlich, dass aus seiner Sicht die Unzuverlässigkeit für die Ausübung des Bewachungsgewerbes in der Regel bereits dann vorliegt, wenn der Antragsteller einschlägig vorbestraft ist. In den entsprechenden Straftatenkatalog sollten daher Verbrechen jeglicher Art aufgenommen werden. Von der Unzuverlässigkeit des Antragstellers sei zudem in der Regel auch beim Vorliegen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit sowie bei der Begehung von Vermögensstraftaten, Urkundenfälschung, Haus- und Landfriedensbruch auszugehen.

Zudem stellte der Bundesrat klar, dass es bei Gewerbetreibenden, die sich in einem Zeitraum von fünf Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht dauerhaft im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat aufgehalten haben, nicht immer möglich ist, die für eine Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Auskünfte der zuständigen Behörde im früheren Aufenthaltsstaat zu erhalten. Da aufgrund der sicherheitspolitischen Sensibilität des Bewachungsgewerbes in diesen Fällen nicht auf die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung verzichtet werden könne, sei es angemessen, dass eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe als Gewerbetreibender erst dann aufgenommen werden kann, wenn aufgrund einer Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat die erforderlichen Erkenntnisse vorliegen.

Der Bundesrat forderte auch, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden künftig eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz zu erfolgen hat. Reine Verdachtsabfragen reichten aus seiner Sicht nicht aus.

Der Deutsche Bundestag hat sich diesen und weiteren Forderungen des Bundesrates - unter anderem zur Einbindung der örtlichen Polizeidienststellen - im Wesentlichen angeschlossen. Im Zusammenhang mit der für die Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen dauerhaften Aufenthaltsdauer im Inland hielt er allerdings einen Zeitraum von lediglich drei Jahren für ausreichend.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 11b:

Verordnung zur Änderung der Bewachungsverordnung

Drucksache: 449/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Aufgrund verschiedener Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit wurden vielfach Forderungen nach einer Verschärfung des Bewachungsrechts erhoben.

Mit dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften (siehe TOP ... a) wird deshalb § 34a der Gewerbeordnung ergänzt. Bewachungsunternehmer müssen künftig einen Sachkundenachweis an Stelle des bisherigen Unterrichtsnachweises erbringen. Bewachungspersonal, das bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften oder Großveranstaltungen in leitender Funktion eingesetzt wird, muss ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen. Dies erfordert entsprechende Anpassungen der Bewachungsverordnung, die die Bundesregierung mit der Vorlage vornimmt.

Mit der Verordnung verschärft die Bundesregierung auch die Vorgaben zum bewachungsrechtlichen Unterrichtsverfahren und zu den Ausweisen des Bewachungspersonals. So konkretisiert sie unter anderem die Anforderungen an die Sprachkenntnisse, über die die Teilnehmer am Unterrichtsverfahren verfügen müssen. Außerdem werden Wachpersonen verpflichtet, den Bewacherausweis sichtbar zu tragen. Zudem müssen sie ein amtliches Identifizierungsdokument mit sich führen. Darüber hinaus wird die Pflicht des Gewerbetreibenden eingeführt, den Wechsel seines Betriebsleiters, gesetzlichen Vertreters oder des Leiters einer Zweigniederlassung unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen werden weitere inhaltliche und redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Die ursprünglich im Gesetzentwurf zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften enthaltene Änderung der Bewachungsverordnung wurde aus dem Gesetz herausgelöst und in ein eigenständiges Ordnungsverfahren überführt, da die vom Bundesrat veranlasste Verschärfung des Gesetzes dies aus Rechtsgründen erforderlich machte.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Änderungen zuzustimmen. Er macht darauf aufmerksam, dass der Staat eine besondere Verpflichtung und Verantwortung gegenüber besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern von Flüchtlingsunterkünften - wie zum Beispiel geflüchteten Frauen, Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen - hat. Die Aneignung von Handlungskompetenz in Bezug auf den Umgang mit und den Schutz dieser Gruppen sei daher zum Bestandteil der Unterrichtung sowie der Sachkundeprüfung zu machen. Da die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften von dem Bewachungspersonal auch interkulturelle Kompetenz erfordere, sei auch dieser Aspekt entsprechend zu berücksichtigen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 449/1/16** zu entnehmen.

TOP 12:

Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

Drucksache: 531/16

Ziel dieser Mehrseitigen Vereinbarung ist der zukünftige Austausch länderbezogener Berichte ("Country-by-Country Reports") zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten. Durch die Abgabe der länderbezogenen Berichte und durch den Austausch zwischen den Staaten sollen die betroffenen Steuerverwaltungen Informationen über die globale Aufteilung der Erträge und die entrichteten Steuern sowie über weitere Indikatoren der Wirtschaftstätigkeiten der größten international tätigen Unternehmen erhalten. So sollen steuerrelevante Risiken, insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise, besser abgeschätzt werden können. Die Bundesrepublik Deutschland soll auf dieser Basis zukünftig nicht nur die länderbezogenen Berichte deutscher Konzerne erhalten und ins Ausland weitergeben, sondern auch die länderbezogenen Berichte von großen ausländischen Konzernen erhalten, die im Inland durch Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind. Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden soll unter voller Berücksichtigung umfangreicher datenschutzrechtlicher Vorgaben automatisch erfolgen. Die Daten sollen nur den Steuerbehörden des jeweiligen Landes übermittelt und nicht veröffentlicht werden.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz unverändert beschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 505/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll - für den Bereich der Gesundheitspflege und der der Fürsorge dienenden Angelegenheiten - die gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für den Fall geschaffen werden, dass der vertretene Ehegatte oder Lebenspartner weder einen entgegenstehenden Willen geäußert oder anderes im Rahmen einer ausdrücklichen Vorsorgevollmacht bestimmt hat. Der Ehegatte oder Lebenspartner soll mit der Bevollmächtigung denselben Bedingungen unterliegen wie ein ausdrücklich Vorsorgebevollmächtigter.

Dieser Beistand unter Ehegatten soll durch Einfügung eines neuen § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt werden. Danach gilt der volljährige Ehegatte als bevollmächtigt, soweit sein volljähriger Ehegatte aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bestimmte Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehegatten nicht getrennt im Sinne des § 1567 Absatz 1 BGB leben, der zu vertretende Ehegatte keinen entgegenstehenden Willen geäußert oder eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt hat und kein Betreuer bestellt ist.

Die Bevollmächtigung gilt insbesondere für Einwilligungen oder deren Versagungen in Gesundheitsuntersuchungen, für Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, für die Entgegennahme ärztlicher Aufklärungen, die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen in Bezug auf ärztliche Behandlungsverträge, Krankenhausverträge und sonstige Verträge zur medizinischen Versorgung, Pflege, Betreuung oder Rehabilitation, die Wahrnehmung der Rechte gegenüber den Erbringern dieser Leistungen, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass von Krankheit, Behinderung, Pflege- und Hilfebedürftigkeit, das Verlangen, die Entgegennahme oder Abtretung von Zahlungen im rechtlich

zulässigen Rahmen an Erbringer von medizinischen Leistungen oder Pflege- und Rehabilitationsleistungen sowie für unterbringungsähnliche Maßnahmen, beispielsweise bei krankheitsbedingter Eigengefährdung sowie Einwilligungs- und Einsichtsunfähigkeit. Zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten kann die Post des anderen entgegengenommen und geöffnet werden.

Durch eine Änderung von § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 1358 BGB auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Durch Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten die Regelungen in Bezug auf Maßnahmen und Leistungen im Inland auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften deren allgemeine Wirkungen ausländischem Recht unterliegen.

Eine Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt, dass gesetzlich bevollmächtigte Ehegatten oder Lebenspartner zukünftig zwingend in Verfahren auf Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB zu beteiligen sind.

Durch Änderung der Bundesnotarordnung soll im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer die Möglichkeit geschaffen werden, einen Widerspruch gegen die Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner eintragen zu lassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. auch **Drucksache 505/1/16**.

TOP 14:

EntschlieÙung des Bunderates "Freiwilligendienste stärker unterstützen und anerkennen"
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 516/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Der Bundesrat soll die Bundesregierung mit der EntschlieÙung auffordern, Freiwilligendienste stärker zu unterstützen und anzuerkennen.

Hierzu hält das antragstellende Land es für erforderlich, Änderungen sowohl für Anbieter von Freiwilligendiensten als auch für die dienstleistenden Freiwilligen herbeizuführen.

Beteiligte Akteure, die einen Freiwilligendienst anbieten, sollten nicht durch unnötige Bürokratie, nicht gerechtfertigte Regularien oder finanzielle Nachteile belastet werden. Darüber hinaus sollten die Träger bundesweit einheitlich von der Umsatzsteuer befreit werden.

Zur Wertschätzung des Engagements der Freiwilligen sollte die finanzielle Situation der Freiwilligen stärker berücksichtigt werden; deshalb sollte bei jungen Menschen aus finanzschwachen Familien das im Freiwilligendienst gewährte Taschengeld nicht als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) angerechnet werden und eine Wohngeldzahlung sollte ermöglicht werden.

Um auch Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Freiwilligendienst zu ermöglichen, sollten Barrieren abgebaut, Förderrichtlinien zur Abdeckung von Mehrbedarfen angepasst und sogenannte Tandem-Projekte (gemeinsame Freiwilligendienste von Menschen mit und ohne Behinderungen) weiterentwickelt werden.

Außerdem sollte der Freiwilligendienst ein Mindestmaß an Qualitätsstandards erhalten. Dies sei insbesondere beim Bundesfreiwilligendienst als Bildungsangebot für Unter-27-Jährige geboten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das antragstellende Land hatte gebeten, die EntschlieÙung gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 948. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2016 aufzunehmen und sie den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Im Finanzausschuss ist zu der Vorlage eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.

TOP 15:

Entschließung des Bundesrates zur "Einführung eines neuen Tatbestandes in die Bußgeldkatalog-Verordnung mit einer erhöhten Geldbuße zum Schutze der Infrastruktur"
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 517/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Die Bundesratsinitiative zielt darauf ab, die Bundesregierung zu bitten, dass ein neuer Tatbestand mit einer erhöhten Geldbuße in der Bußgeldkatalog-Verordnung zum Schutze der Infrastruktur vorgesehen wird. Derzeit betragen die in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehenen Bußgelder bei vorschriftswidrigen Lkw-Überfahrten 75 Euro beziehungsweise 150 Euro bei Vorsatz.

Ein Beispiel, das das Erfordernis des neuen Tatbestandes begründet, ist die Rheinquerung A1. Hier wurden im Juni 2016 neue Risse in der Stahlkonstruktion gefunden. Risse dieser Art würden bei fortgesetztem Auftreten zur sofortigen und endgültigen Sperrung der Brücke für den gesamten Fahrzeugverkehr führen. Da sich die nunmehr aktuell durch Risse betroffenen Bauteile im Rahmen der Prüfungen vor zwei Jahren noch intakt gezeigt hatten, ist klar, dass die neuerlichen Schäden in diesem Zeitraum und trotz der reduzierten Zahl der Lkw-Überfahrten aufgetreten sind. In Konsequenz ist daraus festzustellen, dass die Nutzung der Rheinbrücke für den Pkw-Verkehr während der drei- bis vierjährigen Bauphase nur dann aufrecht erhalten werden kann, wenn es gelingt, die Zahl der vorschriftswidrigen Lkw-Überfahrten weiter erheblich und bis nahe Null zu reduzieren.

Nach Erfahrungsberichten der Polizei erfolgt zumindest ein Teil der "schwarzen" Lkw-Überfahrten nicht versehentlich, sondern vorsätzlich. Insbesondere im Wiederholungsfall ist von Vorsatz auszugehen. Die nach wie vor hohe Zahl von rund 150 Lkw-Überfahrten pro Tag in beiden Fahrtrichtungen zeigt, dass die derzeit in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehenen Bußgelder keinesfalls hoch genug für eine wirksame Abschreckung sind.

Der hier erläuterte Fall der Rheinbrücke Leverkusen steht beispielhaft für eine Vielzahl von künftig gegebenenfalls ähnlich gelagerten Fällen im gesamten Bundesgebiet.

Da sich mit dem zur Verfügung stehenden Abschreckungspotenzial derzeit die erforderliche Senkung der Zahl der Lkw-Überfahrten nicht erreichen lässt, sieht sich Nordrhein-Westfalen zu der Entscheidung gezwungen, die Sperrung der Leverkusener Rheinbrücke durch eine Schrankenanlage abzusichern. Da solche Lösungen allerdings sehr teuer sind und einen massiven Eingriff in den fließenden Verkehr darstellen, sollten sie auf Einzelfälle beschränkt werden. Aus diesem Grunde ist eine allgemeine und breit einsetzbare Lösung erforderlich.

Im Falle einer vorsätzlichen Gefährdung einer volkswirtschaftlich unverzichtbaren Infrastruktur ist daher eine deutliche Erhöhung der Bußgelder erforderlich, z. B. auf einen Betrag in Höhe von 1000 Euro. Gleichzeitig wäre zu klären, ob der Regelungsgehalt des Verkehrszeichens 251 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) "Verbot für Kraftwagen" entsprechend angepasst werden muss.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz - BfBAG)

Drucksache: 489/16

Ziel des Gesetzes ist es, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein aufzulösen, da das Branntweinmonopolgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt. Das Branntweinmonopol ist ab diesem Zeitpunkt vollständig abgeschafft. Daraus ergeben sich weitere Gesetzesanpassungen. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG)

Drucksache: 490/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gestärkt werden. Das System der Preisfindung für Heilmittelleistungen soll weiter flexibilisiert und die Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hilfsmittelversorgung sollen konsequent weiterentwickelt werden.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs:

- Flexibilisierung des Systems der Preisfindung im Heilmittelbereich
- Erprobung der stärkeren Einbindung der Heilmittelerbringer in die Versorgungsverantwortung
- Weiterentwicklung des Präqualifizierungsverfahrens im Hilfsmittelbereich
- Gewährleistung der kontinuierlichen Fortschreibung, Aktualisierung und Bereinigung des Hilfsmittelverzeichnisses
- Stärkung der Ergebnisqualität der Hilfsmittelversorgung durch kontinuierliches Vertragscontrolling
- stärkere Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei der Ausschreibung zur Hilfsmittelversorgung
- Stärkung der Wahlrechte der Versicherten
- Gewährleistung des Sachleistungsprinzips durch mehr Transparenz und umfassende Informations- und Beratungsrechte der Versicherten.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf spezielle Regelungen zur Wund- und Verbandmittelversorgung.

Ferner soll die Interessenvertretung der Patientinnen und Patienten in der GKV gestärkt werden.

Dem GKV-Spitzenverband soll schließlich die Aufgabe zugewiesen werden, in einer Richtlinie Maßnahmen zum Schutz von Sozialdaten der Versicherten vor unbefugter Kenntnisnahme festzulegen, die von den Krankenkassen bei Kontakten mit ihren Versicherten anzuwenden sind.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Das Bundesministerium für Gesundheit soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter anderem

- Kriterien zur Abgrenzung zwischen Verbandmitteln und verbandmittelähnlichen Gegenständen,
- Anforderungen an die Nachweise zur medizinischen Notwendigkeit im Rahmen der Bewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss über die Erstattungsfähigkeit von verbandmittelähnlichen Gegenständen, sowie
- Verfahrensgrundsätze, wie insbesondere Antragsfristen, Gebühren oder die Veröffentlichungspflicht von Antragsteilen

festzulegen.

Ferner soll zeitnah und möglichst noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die einen zuständigen Kostenträger für die Leistungen für Kinder mit Diabetes-Typ-1, die den über die Blutzuckermessung und Insulingabe hinaus entstehenden Aufwand in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Horten zum Inhalt hat, eindeutig bestimmt.

Darüber hinaus sollen die geplanten Änderungen im Versorgungsrücklagegesetz, wonach Mittel für Altersrückstellungen grundsätzlich auch in Aktien mit einer Quote von 20 Prozent angelegt werden können, auf die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung übertragen werden.

Schließlich sollen im weiteren Gesetzgebungsverfahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass über die bereits jetzt bestehende Möglichkeit von Modellvorhaben zur Erprobung des "Blankorezepts" (§ 63 Absatz 3b Satz 2 und 3 SGB V) der Direktzugang für die Heilmittelerbringer in der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie modellhaft erprobt werden kann.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 490/1/16** zu entnehmen.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

Drucksache: 491/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Verwaltungsrecht des Bundes ordnet in über 3 000 Rechtsvorschriften die Schriftform an. Da die Schriftform jedoch regelmäßig ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück erfordert, entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von IT für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten umständlich machen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher der in dem "Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften" geschaffene Rechtsrahmen für die Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung weiterentwickelt und unnötige Bürokratie in der Verwaltung abgebaut werden. Ziel ist es, auf der Basis des "Berichts der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes" (vgl. BT-Drucksache 18/9177) in 68 Gesetzen und 114 Verordnungen zum Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse einen Beitrag zu leisten.

Die Streichung der Schriftform soll in 47 Rechtsvorschriften erfolgen. Dabei soll der mit dem Gesetzentwurf bezweckte Ausbau des elektronischen Verfahrens in diesen Fällen nicht als ausschließliche Möglichkeit der Kommunikation mit öffentlicher Verwaltung statuiert werden, zumal dieser eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraussetzt.

Die Ergänzung des elektronischen Verfahrens neben dem bisherigen traditionellen Schriftformerfordernisse ist in 417 Rechtsvorschriften vorgesehen. Beispielsweise soll

- in diversen Laufbahnverordnung des Bundes für den gehobenen und mittleren Dienst die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildungsphase elektronisch abzugeben als auch Stellungnahmen der betroffenen Auszubildenden ("Anwärter") zu den Bewertungen schriftlich und elektronisch zuzulassen;

- die Zulassung zur Handwerksmeisterprüfung künftig auch elektronisch beantragt werden können. Gleiches soll für die Verfahrensabwicklung betreffend die Einsichtnahme des Prüflings in seine Prüfungsunterlagen gelten;
- im Apothekengesetz Antragstellern, die eine Versanderlaubnis für apothekenpflichtige Produkte beantragen, die Möglichkeit eröffnet werden auch elektronisch zu versichern, dass sie den hierfür erforderlichen Verpflichtungen nachkommen werden;
- der Antrag auf Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz künftig ebenfalls elektronisch gestellt werden können. Gleiches soll für die Möglichkeit der Öffentlichkeit (Bürger) gelten, gegen die Genehmigung der Errichtung dieser Anlagen Einwendungen zu erheben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Danach soll die Verpflichtung des Bundes in dem neuen § 17 EGovG-E, verzichtbare Anordnungen der Schriftform in verwaltungsrechtlichen Rechtsverordnungen zu streichen oder durch die Ermöglichung der elektronischen Verfahrensabwicklung zu ergänzen, aufgehoben werden. Ferner wird empfohlen, aus Gründen der Klarstellung als Maßstab für die Textform des im Verwaltungsverfahren elektronisch zu übermittelnden Textes die Vorgaben des § 126b BGB vorzugeben. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll künftig nicht nur das Vorhaben als solches elektronisch veröffentlicht werden können, sondern vielmehr auch die Antragsunterlagen.

Außerdem wird empfohlen, dass – anders als im Gesetzentwurf vorgesehen – Anträge nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weiterhin schriftlich beschieden werden und die Schriftform nicht zu Gunsten der formlosen (auch bloß mündlichen) Erteilung eines Bescheids aufgegeben wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung erteilt werden kann und die einmonatige Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 491/1/16 verwiesen.

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG)

Drucksache: 492/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht geeignete Maßnahmen vor, mit denen eine moderate Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung erzielt werden kann. Dies soll im Wesentlichen mittels Ergänzungen des § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geschehen.

Ferner dient der Gesetzentwurf dazu, im Rahmen der barrierefreien Zugänglichkeit des Gerichtsverfahrens Verbesserungen für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern.

§ 169 Satz 2 GVG erklärt Ton- sowie Fernseh- und Rundfunkaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung derzeit für unzulässig. Das Verbot, das seit dem Jahr 1964 besteht, wird heute vielfach kritisch hinterfragt. Die Entwicklung der Rechtsprechung und die Veränderung der Verbreitung von Nachrichten in den Medien haben die Diskussion darüber verstärkt, ob das strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen insgesamt noch zeitgemäß ist. "Livestreams" öffentlicher Veranstaltungen sind weit verbreitet und ergänzen oder ersetzen zunehmend herkömmliche Formen der Berichterstattung. Auch die Printmedien sind einem Wandel unterworfen. Sämtliche Medien beziehen die Internet-Berichterstattung und neue Kommunikationsformen wie Internet-Blogs oder beispielsweise den Internet-Kurznachrichtendienst "Twitter" in ihre Arbeit ein. Eine nahezu zeitgleiche Berichterstattung über die im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse hebt die Trennung der Saalöffentlichkeit von der in den Medien übertragenen Öffentlichkeit zunehmend auf. Auch ist bei ausländischen Gerichten eine Entwicklung hin zu mehr Medienöffentlichkeit zu beobachten. Daher soll das bisherige Verbot der Medienübertragung aus Gerichtsverhandlungen wie folgt gelockert werden:

Zukünftig kann das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen. Außerdem kann eine audio-visuelle Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt werden, wenn das zuständige Gericht entscheidet, dass es sich um ein Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt oder handeln kann. In beiden Fällen kann das Gericht nach seinem Ermessen entscheiden.

Für gerichtsinterne Übertragungen sieht der Gesetzentwurf vor, die Tonübertragung, nicht aber eine Bildübertragung, in einen Arbeitsraum zuzulassen, der allein Personen zugänglich sein soll, die in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder anderen Medien berichten.

In Fällen, in denen die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen ist (wie beispielsweise gemäß § 48 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes), erfolgt keine Erweiterung der Medienöffentlichkeit.

Die Neuerungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit sollen grundsätzlich auch in anderen Gerichtsbarkeiten gelten, soweit diese auf § 169 GVG verweisen (so § 55 VwGO, § 52 Absatz 1 FGO und § 61 Absatz 1 SGG für die Verwaltungs-, die Finanz- und die Sozialgerichtsbarkeit).

Für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen ist im Strafverfahren eine Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe für das gesamte Verfahren vorgesehen, bei anderen gerichtlichen Verfahren jedoch nur für die Hauptverhandlung (§§ 186, 187 GVG). Dies hat Auswirkungen darauf, wer die Kosten für eine Inanspruchnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung zu tragen hat. Die bestehende Regelungslücke hinsichtlich des Tragens dieser Kosten für das gerichtliche Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung soll mit dem Gesetzentwurf geschlossen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes. Er spricht sich dafür aus, dass Übertragungen von Gerichtsverhandlungen innerhalb des Gerichts in einen Medienarbeitsraum nur dann erfolgen sollten, wenn zu erwarten sei, dass die für Medienvertreter im Sitzungssaal zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen. Außerdem unterbreitet er einen Änderungsvorschlag, der auf einen Gleichlauf der gesetzlichen Regelungen zu den Beendigungs- und Einschränkungsmöglichkeiten von Übertragungen und Aufnahmen abzielt. Des Weiteren regt er an, um Überprüfung zu bitten, inwieweit der Zugriff auf die Ton- und Filmaufnahmen zu anderen als historischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie vor Ablauf großzügiger Schutzfristen bundes-

einheitlich ausgeschlossen werden könne sowie ob eine klarstellende Regelung zur Abwesenheit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Anberaumung eines besonderen Verkündungstermins durch das Bundessozialgericht zwecks Verkündung des Urteils nach Zulassung einer Medienübertragung erforderlich sei. Ferner fordert er Änderungen des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten in Familiensachen und des Gerichts- und Notarkostengesetzes, damit der nichtbetroffene Prozessgegner nicht von der Verbesserung der Situation für hör- oder sprachbehinderte Menschen durch einen Anspruch auf Zuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers im gesamten gerichtlichen Verfahren und damit einhergehend einem Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten profitieren könne.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 492/1/16** entnommen werden.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Drucksache: 493/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bündelt die Vorhaben zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung sowie zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes.

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll die Durchsetzbarkeit des auf den Scheinvater übergegangenen Unterhaltsanspruchs durch einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber der Mutter gestärkt werden, der die Interessen der Beteiligten einem angemessenen Ausgleich zuführt. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, dass der Scheinvater in der Vergangenheit die Rolle als Vater tatsächlich ausgefüllt hat oder ausfüllen konnte, etwa indem er das Kind (mit)betreute sowie Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge wahrnahm oder Umgang ausübte. Eine Rückabwicklung der Unterhaltszahlungen für den Zeitraum, in dem der Scheinvater typischerweise nicht an seiner Vaterschaft zweifelte, soll daher nicht mehr stattfinden. Durch die vorgeschlagene Lösung werde in angemessener Weise die Durchsetzbarkeit des übergegangenen Anspruchs gestärkt, zugleich aber dessen Geltendmachung für die Vergangenheit unter familienrechtlichen Gesichtspunkten eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Februar 2015 entschieden, dass die von dem Bundesgerichtshof aus § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hergeleitete Verpflichtung einer Mutter, zur Durchsetzung eines Regressanspruchs des Scheinvaters Auskunft über die Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes zu erteilen, die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreite. Sie bedürfe einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Soweit dem Kind danach derjenige Mann als Vater zugeordnet werde, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat, könnten rechtliche und biologische Abstammung des Kindes auseinanderfallen. In diesem Fall könne die Vaterschaft jedoch nach Maßgabe der §§ 1600 ff. BGB angefochten werden. Mit erfolgreicher Anfechtung entfielen rückwirkend auch die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den vormals rechtlichen, nicht aber biologischen Vater. Er werde dadurch - im unterhaltsrechtlichen Verhältnis zu dem Kind - zum Dritten, dem sogenannten Scheinvater.

Zudem soll dem volljährigen Kind in § 1618 BGB und § 9 Absatz 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eine Option zur Rückbenennung eingeräumt werden. In der Praxis bestehe bei vielen Personen, denen nach § 1618 BGB und § 9 Absatz 5 LPartG im Wege der Einbenennung der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname des Stiefelternteils erteilt wurde, das Bedürfnis, diesen Namen wieder abzulegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch eröffnet diese Möglichkeit allerdings bisher nicht.

Nach dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) arbeiten die Vertragsstaaten zusammen, um bei einer Adoption mit Auslandbezug die erforderlichen Ermittlungen der mit einem Adoptionsgesuch befassten Behörde zeitnah und bestmöglich zu unterstützen. Dazu soll eine nationale Behörde bestimmt werden. Diese Aufgabe soll dem Bundesamt für Justiz übertragen werden

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** spricht sich dafür aus, den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter nicht einzuführen.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat darüber hinaus, die Sicherstellung zu verlangen, dass die Regelungen zum Scheinvaterregress auch andere kraft Gesetzes übergegangenen Kindesunterhaltsansprüche mit erfassen. Der **Ausschuss für Familie und Senioren** verfolgt dasselbe Anliegen, formuliert dies jedoch etwas weicher als bloße Bitte zur Prüfung.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat außerdem, gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausdruck zu bringend, dass anstelle der für die Regressforderung des Scheinvaters vorgesehene Zweijahresfrist eine Sechsjahresfrist eingeführt werden sollte.

Einzelheiten können der **Drucksache 493/1/16** entnommen werden.

TOP 21:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Drucksache: 494/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird § 8 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgehoben. Dieser enthält die sogenannte Heizwertklausel und ermöglicht, von der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes abzuweichen.

Die Abfallhierarchie gebietet nach der zuerst vorzunehmenden Abfallvermeidung eine stoffliche Verwertung. Das heißt, dass vorrangig die Vorbereitung zur Wiederverwendung und danach ein Recycling vorzusehen ist. Erst anschließend kann eine sonstige, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung vorgesehen werden.

Während eine Vorbereitung zur Wiederverwendung bezweckt, die Erzeugnisse oder Bestandteile wieder den gleichen Zwecken zuzuführen, für die sie ursprünglich bestimmt waren (z. B. durch Reparaturen), und ein Recycling darüber hinaus auch die Aufbereitung für andere Zwecke umfasst (z. B. die Wiederverwertung von Altpapier), ist eine energetische Verwertung die Verbrennung des Abfalls für die Strom- und Wärmeerzeugung.

Die Heizwertklausel hat die Gleichrangigkeit der energetischen Verwertung mit der stofflichen Verwertung ermöglicht, allerdings unter der Bedingung, dass der Abfall einen Heizwert von mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm aufweist. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn dies eine Rechtsverordnung vorsieht. Nach einer wissenschaftlichen Prüfung ist die Bundesregierung zum Ergebnis gekommen, dass der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland nicht mehr erforderlich ist. Er soll daher mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 22:

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Drucksache: 495/16

Mit dem Gesetzentwurf soll nach Artikel 1 eine Regelung in das Soldatengesetz aufgenommen werden, nach der - im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Kriegswaffen - für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Sicherheitsprüfungsgesetzes (SÜG) durchzuführen ist. Mit Artikel 2 ist vorgesehen, dass der Militärische Abschirmdienst bei der Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken hat.

Die Bundeswehr bildet im Rahmen ihres Auftrags Soldatinnen und Soldaten im Umgang mit Kriegswaffen aus. Daraus kann die Gefahr des Missbrauchs erwachsen, etwa wenn nicht erkannte Extremistinnen und Extremisten, die in der Bundeswehr dienen, diese bei der Bundeswehr erworbenen Fähigkeiten nutzen, um Gewalttaten im In- und Ausland zu verüben. Beispiele aus jüngster Zeit zeigten zudem, dass islamistische Terroristinnen und Terroristen immer wieder Soldatinnen und Soldaten zu Attentaten auf eigene Kameradinnen und Kameraden und auf Angehörige verbündeter Streitkräfte genutzt haben.

Wie in anderen besonders sensiblen Bereichen auch (zum Beispiel dem Luftverkehr oder beim Umgang mit radioaktiven Stoffen), in denen ausschließlich besonders auf Zuverlässigkeit überprüfetes Personal tätig werden darf, sollten zur möglichst weitgehenden Reduzierung des Risikos, das durch den Zugang zu und den Umgang mit Kriegswaffen und einer militärischen Ausbildung entsteht, die bei Polizei- und Sicherheitsbehörden und dem Bundeszentralregister vorliegenden Informationen nutzbar gemacht werden können.

Die neue Regelung soll sowohl für die Berufssoldaten als auch für Soldaten auf Zeit gelten. Eingeschlossen sind auch Personen, die ein Wehrdienstverhältnis begründen. Voraussetzung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung soll die Einstellungsabsicht der Bundeswehr sein. Notwendig ist ferner, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber der Sicherheitsüberprüfung zustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Verteidigung** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum

Drucksache: 496/16

I. Zum Inhalt

Immobilien werden immer wichtiger für die Altersvorsorge und die individuelle Vermögensbildung der Bürgerinnen und Bürger. Begünstigt wird dies durch die aktuelle Niedrigzinsphase. Dies führt unter anderem dazu, dass Immobilienkäufer auch mit geringem oder ohne Eigenkapital hohe finanzielle Risiken eingehen. Hinzu kommt das Risiko der Unkenntnis des Marktes und der rechtlichen Grundlagen. Sie sind daher auf sachkundige Immobilienmakler angewiesen. Darüber hinaus sind die Käufer nach dem Erwerb von Wohnungseigentum auf kundige Wohnungseigentumsverwalter angewiesen, die die Interessen ihrer Kunden gewissenhaft und fachkundig wahrnehmen. Durch nicht ausreichend qualifizierte Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter könnten bei Wohnungseigentümern beziehungsweise Auftraggebern von Immobilienmaklern erhebliche Probleme und finanzielle Schäden entstehen.

Sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Pflichtenkreises geben Makler häufig umfangreiche Auskünfte, um die Erfolgswahrscheinlichkeit der Vermittlung zu erhöhen. Diese Auskünfte betreffen häufig z. B. den Zustand des Gebäudes, notwendige Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, Umstände zu der Wohnungseigentumsgemeinschaft oder zum Mieter sowie der Miethöhe einer gekauften Wohnung. Kenntnisse rechtlicher Zusammenhänge sind aus Sicht der Bundesregierung daher für die Tätigkeit als Immobilienmakler ebenso erforderlich wie bautechnisches Grundwissen. Fehlinformationen können hier zu vielfältigen wirtschaftlichen Nachteilen des Auftraggebers führen, so dass gerade auch komplexe Hintergründe, die relevant für eine Kauf- oder Mietentscheidung sein können, dem Makler bekannt sein müssen.

In § 34c der Gewerbeordnung (GewO) sollen daher die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewerblichen Erlaubnis für Immobilienmakler erhöht werden. Zu den bisherigen Erlaubnisvoraussetzungen, der erforderlichen

Zuverlässigkeit und dem Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse, soll als zusätzliche Erlaubnisvoraussetzung der Nachweis der erforderlichen Sachkunde eingeführt werden. Darüber hinaus soll für gewerbliche Verwalter von Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes eine Erlaubnispflicht in § 34c GewO eingeführt werden. Künftig sollen auch gewerblich tätige Wohnungseigentumsverwalter als Voraussetzung für die Erteilung einer gewerberechtigten Erlaubnis einen Sachkundenachweis sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung vorlegen müssen, zudem müssen Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse vorliegen. Die Verordnungsermächtigung wird erweitert, so dass Detailregelungen zur erforderlichen Sachkunde und zur Berufshaftpflichtversicherung in der Makler- und Bauträgerverordnung getroffen werden können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** vertritt unter anderem die Auffassung, dass auch Immobilienmakler eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen müssen, um eine Erlaubnis zum Betreiben ihres Gewerbes zu erhalten. Der Gesetzentwurf sei entsprechend nachzubessern. Zudem ist der Ausschuss der Auffassung, dass Makler und Wohnungseigentumsverwalter zukünftig auch die Fähigkeit zur Kundenberatung im Rahmen der Sachkundeprüfung nachweisen müssen. Ferner sollten die genannten Gewerbetreibenden auch über Fachkenntnisse zu energetischen Eigenschaften von Immobilien verfügen. Dies sollte sich deshalb in den gesetzlichen Regelungen zur Sachkunde niederschlagen. Die Verbraucherschutzpolitiker regen zudem an, auch von den Mitarbeitern der Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter eine Sachkundeprüfung zu fordern. Gleiches soll auch für die Mitarbeiter von Kreditinstituten gelten, die im Bereich der Vermittlung von Wohnungseigentum in direktem Kundenkontakt stehen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Sonderregelung, nach der Gewerbetreibende, die bereits über sechs Jahre am Markt tätig sind, keine Sachkundeprüfung ablegen müssen, möchte der Ausschuss wieder streichen. Er regt an, von dieser Personengruppe bereits vorgenommene Fort- und Weiterbildungen in diesem Zusammenhang lediglich angemessen zu berücksichtigen und die Frist zur Ablegung der Sachkundeprüfung über sechs Monate hinaus zu verlängern.

Der **Wirtschaftsausschuss** macht hingegen darauf aufmerksam, dass für die Einführung neuer Erlaubnisse und Erlaubnisanforderungen ein erheblicher zeitlicher Vorlauf erforderlich ist. Die hierfür bisher vorgesehene Zeit von nur

neun Monaten sei nicht ausreichend. Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf die Einführung der Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler, bei der eine Frist von zwölf Monaten vorgeschrieben worden war. Mindestens diese Frist sollte auch für die Einführung der Erlaubnispflicht für Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter gelten. Um auch eventuelle Unwägbarkeiten bei der Gesetzesumsetzung berücksichtigen zu können, sei zudem ein weiterer Zeitpuffer von einem halben Jahr sinnvoll. Bei der Berechnung der erforderlichen sechsjährigen Tätigkeit am Markt, die nach dem Gesetzentwurf die Ablegung der Sachkundeprüfung entbehrlich macht, möchten die Wirtschaftspolitiker auch die Zeiten entsprechender unselbstständiger Tätigkeiten berücksichtigen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 496/1/16** zu entnehmen.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU - Republik Albanien sowie EU - Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

Drucksache: 438/16

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der EU den Vorschlägen für die nachstehend bezeichneten Beschlüsse zustimmen darf.

Der Europäische Rat hat im Dezember 1997 beschlossen, dass die Beteiligung von Beitrittskandidaten an einer Agentur die Möglichkeit zur Intensivierung der EU-Heranzführungsstrategie bietet. Es solle von Fall zu Fall entschieden werden, an welchen Agenturen sich Bewerberländer beteiligen können. Die Europäische Grundrechteagentur steht Kandidatenstaaten und Staaten, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, als Beobachter offen.

Die beiden Beitrittskandidaten Republik Albanien und Republik Serbien streben eine Beteiligung an der Agentur der EU für Grundrechte als Beobachter an. Die Kommission unterstützt eine solche Beteiligung und hat dem Rat am 7. März 2016 entsprechende Beschlussvorschläge vorgelegt.

Dadurch soll es den beiden Beitrittskandidaten ermöglicht werden, sich als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der EU für Grundrechte zu beteiligen. Die Beschlüsse regeln gleichzeitig die Modalitäten einer solchen Beteiligung.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Beschlüssen im Rat der EU zuzustimmen. Die Vorschläge der Kommission sind auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz darf der deutsche Vertreter im Rat der EU den Vorschlägen erst zustimmen, wenn ein entsprechendes Gesetz nach Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wird hiermit eingeleitet.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten

Drucksache: 498/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des im Titel genannten Protokolls geschaffen werden.

Ziel dieses Protokolls ist es, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile oder bei sonstigen abgestimmten grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen auch Luftfahrzeuge der Polizeibehörden eingesetzt werden können.

Das aus elf Artikeln bestehende Protokoll regelt dazu zum einen die Einsatzbereiche, in denen Luftfahrzeuge grenzüberschreitend tätig werden dürfen:

- im Rahmen von straf- und zollrechtlichen Ermittlungen sowie grenzüberschreitender Observation und Nacheile;
- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Großereignissen im Grenzgebiet;
- bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport ziviler nuklearer Stoffe;
- bei Such- und Rettungsmaßnahmen und
- während deutsch-französischer Übungen und Ausbildungsmaßnahmen.

Zum anderen werden in dem Protokoll folgende Regelungen für die grenzüberschreitende Flugdurchführung festgelegt:

- für Flüge am Tag nach Sichtflugregeln soll keine Flugplanpflicht bestehen;
- Flüge nach Instrumentenflugregeln sollen nur im kontrollierten Luftraum stattfinden können. Für diese Flüge soll stets eine Freigabe erforderlich sein;

- die Kommunikation bei grenzüberschreitenden Einsätzen soll am Tag über den Transponder-Code 0036 erfolgen und bei Nachtflügen, die mit Restlichtverstärkerbrillen und eingeschränkter Navigationsbeleuchtung durchgeführt werden, über den Transponder-Code 0037. Für die Bord-zu-Bord-Kommunikation ist die Funkfrequenz 128,00 MHz vorgesehen;
- jedes Land soll die während der grenzüberschreitenden Einsätze anfallenden Kosten selbst tragen, wobei abweichende Bestimmungen vereinbart werden können sollen;
- die Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit (in Kehl beziehungsweise Luxemburg) sollen frühzeitig, spätestens vor dem Überfliegen der Grenze über den Einsatz benachrichtigt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros

Drucksache: 497/16

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Annahme des Protokolls über den Beitritt Montenegros zur NATO durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel II dieses Protokolls zu schaffen. Das Gesetzgebungsverfahren ist erforderlich, da das Protokoll die politischen Beziehungen des Bundes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes regelt.

Die NATO-Mitgliedstaaten müssen dem Beitritt durch vorherige Billigung einer förmlichen Beitrittseinladung zustimmen. Das Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros ist hierfür die Grundlage. Dessen Unterzeichnung erfolgte am 19. Mai 2016 durch die NATO-Außenminister in Brüssel. Erst nach Inkrafttreten des Protokolls über den NATO-Beitritt von Montenegro, das heißt wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags die Annahme des Protokolls der zukünftigen Stelle notifiziert hat, kann der NATO-Generalsekretär der Regierung Montenegros eine förmliche Beitrittseinladung übermitteln.

Der **federführende Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 27:

Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten

Drucksache: 479/16

I. Zum Inhalt des Berichts

Am 3. Oktober 2009 sind in den Berufsgesetzen der Ergotherapeuten, Hebammen, Logopäden und Physiotherapeuten zeitlich begrenzte Regelungen in Kraft getreten, die auch die Erprobung akademischer Erstausbildungen in diesen Berufen ermöglichen sollten. Die Erprobung wurde von einer gesetzlichen Vorgabe zur Evaluierung der Modellausbildungen begleitet. Insgesamt wurden diesem Bericht dabei die Ergebnisse von 25 Modellstudiengängen aus acht Ländern zugrunde gelegt.

Zusammengefasst kommen dabei alle Evaluierungen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass es dauerhaft wünschenswert und machbar sei, primärqualifizierende Studiengänge für die vier beteiligten Berufsgruppen einzurichten. Uneinheitlich ist das Ergebnis hinsichtlich des Umfangs der Akademisierung. Die Berichte sprechen sich überwiegend für eine Teilakademisierung und dafür aus, daneben die fachschulischen Ausbildungen zu erhalten. Dabei bleibt offen, wie das Verhältnis der verschiedenen Ausbildungswege auf Dauer gestaltet werden solle. Ein geringerer Anteil der Berichte befürwortet im Ergebnis eine vollständige Verlagerung der Ausbildungen in den vier beteiligten Berufen an die Hochschulen.

Der Bericht enthält auch die sich aus den Evaluierungen resultierenden Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Kritisiert werden soll die im Bericht enthaltene Handlungsempfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit, die Modellregelung und Evaluation in den Berufsgesetzen der Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten um einen Zeitraum von zehn Jahren zu verlängern. Eine Verlängerung sei auf einen Zeitraum von vier Jahren (bis 2021) zu begrenzen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 479/1/16** zu entnehmen.

TOP 28:

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen JOIN(2016) 29 final

Drucksache: 382/16

Die Kommission und die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik haben in der gemeinsamen Mitteilung eine Strategie vorgestellt, die eine verstärkte kulturelle Zusammenarbeit mit internationalen Partnerländern der EU zum Ziel hat. Mit der Strategie für internationale Kulturbeziehungen will die EU zudem Werte wie Frieden, Rechtsstaatlichkeit, Meinungsfreiheit, gegenseitiges Verständnis und die Wahrung der Menschenrechte festigen.

In der Mitteilung werden fünf Leitprinzipien für das Handeln der EU in diesem Bereich formuliert:

- Stärkung der kulturellen Vielfalt und der Achtung der Menschenrechte;
- Förderung der gegenseitigen Achtung und des interkulturellen Dialogs;
- Wahrung von Komplementarität und Subsidiarität;
- Förderung eines spartenübergreifenden Konzepts für den Kulturbereich;
- Förderung von Kultur innerhalb bestehender Rahmenstrukturen für die Zusammenarbeit.

Der Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit mit Partnerländern soll sich auf drei Schwerpunktbereiche konzentrieren. Zum einen soll Kultur als Antriebskraft für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung unterstützt werden. Hierzu zählt vor allem eine Stärkung der Kultur- und Kreativwirtschaft als eine der derzeit dynamischsten Wirtschaftsbranchen, die zahlreiche hochwertige Arbeitsplätze schafft. Weiterhin soll die Rolle der Kultur und des interkulturellen Dialogs zwischen den Gemeinschaften für ein friedliches Miteinander gestärkt werden. Kultur soll so dazu beitragen, Spannungen abzubauen und der Eskalation von Krisen vorzubeugen. Schließlich soll die Zusammenarbeit für den Schutz des kulturellen Erbes gestärkt werden, zu der auch eine verstärkte Forschung im Bereich des kulturellen Erbes sowie eine Bekämpfung des illegalen Handels mit Gütern des Kulturerbes gehören sollen.

Darüber hinaus enthält die Mitteilung noch Vorschläge für eine Weiterentwicklung einer Kulturdiplomatie der EU gegenüber Drittländern. Hier wird unter anderem eine engere Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen sowie die Schaffung von europäischen Kulturhäusern vorgeschlagen. Da Europa in der Welt als Kontinent mit reichem Kulturerbe und dynamisch-kreativer Kraft wahrgenommen wird, sollte die EU nach Auffassung der Kommission Kultur als festen Bestandteil in ihr auswärtiges Handeln einbeziehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 382/1/16** ersichtlich.

TOP 29:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Unterstützung der Prävention von Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt

COM(2016) 379 final

Drucksache: 335/16

Die vorliegende Mitteilung zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, Radikalisierung zu verhindern, die zu extremistisch motivierter Gewalt und Terrorismus führt. Dieser Herausforderung soll mit einem Maßnahmenbündel durch die EU begegnet werden, das sieben spezifische Politikbereiche umfasst.

Forschung, Aufbau einer Evidenzbasis, Monitoring und Vernetzung unterstützen

Hierbei soll das Exzellenzzentrum des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (RAN) als Plattform, über die Erfahrungen ausgetauscht und neue Initiativen entwickelt werden können, die Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Umsetzung wirksamer Präventivarbeit unterstützen. Darüber hinaus soll ein Register mit Präventivstrategien eingerichtet werden. Die Mobilisierung der Forschung im Rahmen von "Horizont 2020" soll fundierte politische Interventionen ermöglichen.

Gegen terroristische Propaganda und Hassreden im Internet vorgehen

Im Rahmen des EU-Internetforums sollen eine gemeinsame Meldeplattform für einen effektiveren Meldeprozess und ein Programm zur Stärkung der Zivilgesellschaft eingerichtet werden. Um die Medienkompetenz und die kritische Wahrnehmung gegenüber dem Internet zu verbessern soll das RAN-Exzellenzzentrum eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zur Verfügung stellen. Außerdem soll eine transparentere Anwendung der Verfahren zur Meldung und Entfernung von Inhalten angestrebt werden.

Radikalisierung in Strafanstalten begegnen

Das RAN-Exzellenzzentrum soll für den Austausch bewährter Verfahren und strategischer Empfehlungen zur Radikalisierungsprävention genutzt werden. Die

Mitgliedstaaten sollen bei der Entwicklung von Instrumenten zur Risikobewertung finanziell unterstützt werden. Um Häftlingen die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern sollen Aus- und Weiterbildungsprogramme in Vollzugsanstalten gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sollen umfassend bei der Ausarbeitung von Resozialisierungsprogrammen für Häftlinge und beim Austausch bewährter Verfahren unterstützt werden. Außerdem soll die gemeinsame Nutzung von Informationen im Rahmen von Eurojust gefördert werden.

Inklusive Bildung und die gemeinsamen Werte der EU fördern

Zur Stärkung der sozialen Inklusion soll dem Rat eine entsprechende Empfehlung vorgeschlagen werden. Mit dem Ziel, innovative strategische Ansätze mit dem Schwerpunkt auf sozialer Inklusion sowie der Förderung gemeinsamer Werte und von interkulturellem Verständnis zu entwickeln, sollen mehr als 400 Millionen Euro aus dem Programm Erasmus + für transnationale Partnerschaften bereitgestellt werden. Außerdem sollen Netzwerke eingerichtet werden, die positive Rollenmodelle fördern.

Eine inklusive, offene und widerstandsfähige Gesellschaft fördern und den Kontakt zu jungen Menschen suchen

Hierfür sollen die Arbeiten zur Verabschiedung der Antidiskriminierungsrichtlinie fortgesetzt werden. Die soziale Inklusion benachteiligter Gruppen soll mit Hilfe politischer Maßnahmen weiter gefördert werden. Durch die Entwicklung eines entsprechenden Instrumentariums sollen die in der Jugendarbeit tätigen Personen und Organisationen stärker unterstützt werden.

Die Sicherheitsdimension des Kampfes gegen Radikalisierung

Zu Zwecken der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung wird die Kommission bis Ende 2016 einen Vorschlag zur Änderung des Schengener Informationssystems vorlegen. Um eine enge Überwachung von Personen, die ein Hochrisiko darstellen, zu gewährleisten, sollen die Mitgliedstaaten außerdem alle relevanten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten austauschen.

Die internationale Dimension

Die Arbeit internationaler Organisationen gegen extremistisch motivierte Gewalt soll unterstützt werden. Auch sollen zusätzliche Initiativen ergriffen werden, um die externen Finanzierungsinstrumente der EU auf den Bereich der Prävention zu konzentrieren. Initiativen, mit denen extremistische motivierte Gewalt verhindert oder bekämpft wird, sollen weiterhin unterstützt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 335/1/16** ersichtlich.

TOP 30:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen

COM(2016) 377 final

Drucksache: 380/16

Der Aktionsplan bezweckt einen gemeinsamen Rahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Stärkung der Integration von Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten. Diese sind in der EU im Hinblick auf Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung nach wie vor schlechter gestellt als die Bürgerinnen und Bürger in der EU. Um das künftige Wohlergehen, den Wohlstand und den Zusammenhalt der europäischen Gesellschaften zu sichern, sollen all jene, die sich rechtmäßig und legitim in der EU aufhalten, an der Gesellschaft teilnehmen und einen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten können.

Der Aktionsplan der Kommission legt zu diesem Zweck politische Prioritäten und die Instrumente zur Umsetzung dieser Prioritäten fest.

Maßnahmen im Vorfeld von Ausreise und Ankunft

Es sollen verschiedene Projekte zur Unterstützung wirksamer Maßnahmen im Vorfeld eingeleitet werden, auch im Rahmen von Neuansiedlungsprogrammen. Außerdem soll die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit ausgewählten Drittländern gestärkt werden; es soll insbesondere auch eine verbesserte Information der Migrantinnen und Migranten durch Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten in den Botschaften der wichtigsten Drittstaaten gewährleistet werden.

Die Förderung von Bildung

Um die allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige zu fördern, sollen Sprachlernmodule angeboten und Instrumente zur Bewertung von Fähigkeiten und Sprachkenntnissen unterstützt werden. Außerdem sollen europäische Bildungsnetze zum Austausch von bewährten Verfahren für die

Integration geschaffen werden. Für die frühkindliche Bildung und Betreuung soll ein Europäischer Qualitätsrahmen entwickelt werden. Die Weiterbildung von Geringqualifizierten soll gefördert und transnationale Projekte und Partnerschaften sollen zu diesem Zweck finanziert werden. Auch soll eine Analyse von Integrationsergebnissen fortgeführt werden. Lehrkräfte und Schulpersonal sollen ferner für den Umgang mit Diversität qualifiziert werden.

Die Integration in den Arbeitsmarkt und der Zugang zur beruflichen Bildung

Ein sogenanntes Instrumentarium von Fertigkeiten für Drittstaatenangehörige soll zur Ermittlung von Fähigkeiten und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen entwickelt werden. Außerdem soll eine Anerkennung von akademischen Abschlüssen durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden.

Es sollen Projekte zur Integration in den Arbeitsmarkt finanziert und entwickelt werden. In diesem Zusammenhang soll ein Austausch von erfolgversprechenden Verfahren gefördert und ein Internetarchiv entwickelt werden.

Der Zugang zu Grundversorgungsleistungen

Um Mittel für Notunterkünfte, medizinische Einrichtungen und Sozialwohnungen bereitzustellen, soll die Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank gestärkt werden. Außerdem sollen bewährte Verfahren bei der Versorgung Schutzbedürftiger unterstützt und darüber hinaus ein ganzheitliches Konzept der Gesundheitsversorgung entwickelt werden.

Die aktive Teilhabe und soziale Eingliederung

Die aktive Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am politischen, sozialen und kulturellen Leben sowie am Sport soll gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollen Projekte eingeleitet und finanziert werden. Um Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, sollen bewährte Verfahren und Projekte zur Integration von Flüchtlingen im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes gefördert und Projekte zur Prävention finanziert werden.

Instrumente für die Koordinierung, Finanzierung und Überwachung

Um das Voneinanderlernen der Mitgliedstaaten zu fördern, soll das Netz der nationalen Kontaktstellen für Integration gestärkt werden. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen soll ebenfalls gefördert werden.

Um die Wirkung der Unterstützung der EU auf den gesamten Integrationsprozess zu steigern, soll die Koordinierung und strategische Ausrichtung aller einschlägigen Finanzierungsinstrumente verbessert werden. Außerdem soll die Einbeziehung aller relevanten Akteure, einschließlich des Erfahrungsaustauschs, gestärkt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 380/1/16** ersichtlich.

TOP 31a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

COM(2016) 479 final

Drucksache: 385/16

Der Verordnungsvorschlag hat den Übergang zu einer modernen, CO₂-armen Wirtschaft in Europa zum Ziel und dient der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens.

Es soll festgelegt werden, wie der LULUCF-Bereich - Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft - in die Klimaschutzpolitik der EU ab 2021 einbezogen wird. Bis dahin sind der EU und allen ihren Mitgliedstaaten durch das Kyoto-Protokoll Beschränkungen dahingehend auferlegt, dass sie sicherstellen müssen, dass der LULUCF-Bereich keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Das Kyoto-Protokoll läuft Ende 2020 aus. Daher besteht Anpassungsbedarf für den LULUCF-Bereich innerhalb der EU.

Der LULUCF-Sektor umfasst die Landkategorien "aufgeforstete und entwaldete Flächen", "bewirtschaftetes Acker- und Weideland" und "bewirtschaftete Waldflächen". Gemäß dem Vorschlag soll jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass die verbuchten CO₂-Emissionen aus der Landnutzung durch Maßnahmen im selben Sektor vollständig ausgeglichen werden, indem eine entsprechende Menge CO₂ aus der Luft entfernt werden soll. Die Verpflichtung wird als "No-Debit"-Regel (Verbot der Minusbilanz) bezeichnet und bedeutet im Wesentlichen, dass ein Mitgliedstaat, der Wald abholzt, die daraus entstehenden Emissionen durch die Anpflanzung von neuem Wald oder die nachhaltige Bewirtschaftung seiner bestehenden Wälder, Acker- und Grünlandflächen ausgleichen muss. Nach dem Verordnungsvorschlag sind zwei Verpflichtungszeiträume vorgesehen, von 2021 bis 2025 und von 2026 bis 2030.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 385/1/16** ersichtlich.

TOP 31b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 - 2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

COM(2016) 482 final

Drucksache: 386/16

Der Verordnungsvorschlag hat die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 in den Bereichen Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Verkehr in Europa zum Ziel und dient der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens von Dezember 2015.

Der Vorschlag enthält verbindliche Ziele, um bis 2030 in den Sektoren außerhalb des Emissionshandels eine Treibhausgasmindering von mindestens 30 Prozent gegenüber 2005 zu erreichen.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates von Oktober 2014 schlägt die Kommission für die Mitgliedstaaten Treibhausgasminderungsziele zwischen 0 und 40 Prozent gegenüber 2005 vor, abgestuft nach dem BIP pro Kopf der Mitgliedstaaten. Die Ziele der Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt sollen angepasst werden, um Aspekte der Kostenwirksamkeit zu berücksichtigen. Für Deutschland wird ein 2030-Ziel von 38 Prozent Minderung gegenüber 2005 vorgeschlagen.

Gemäß dem Vorschlag sollen den Mitgliedstaaten auch weiterhin Flexibilitätsoptionen eingeräumt werden, damit sie ihre Ziele erreichen können. So sollen weiterhin 5 Prozent des jährlichen Emissionsbudgets vorweg beansprucht (Borrowing) und überschüssige Emissionszuteilungen von oder an andere Mitgliedstaaten übertragen werden dürfen (Banking). Des Weiteren sollen Reduktionen aus dem Landnutzungssektor (LULUCF-Sektor) in begrenztem Umfang übertragen werden dürfen, für Deutschland 22,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 386/1/16** ersichtlich.

TOP 32:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes

COM(2016) 543 final

Drucksache: 481/16 und zu 481/16

Mit dem im Jahr 1983 angestoßenen "Europäischen Jahr" soll einer bestimmten Thematik verstärkte Aufmerksamkeit innerhalb der EU zuteil werden. Der Beschlussvorschlag zielt darauf ab, das Jahr 2018 zum "Europäischen Jahr des Kulturerbes" auszurufen, und beschreibt die Ziele, Maßnahmen und Koordinierungsvorkehrungen für die Umsetzung auf europäischer und nationaler Ebene.

Als übergeordnete Ziele werden genannt:

- Förderung der Rolle des europäischen Kulturerbes;
- Stärkung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrags, den das europäische Kulturerbe durch sein mittelbares und unmittelbares wirtschaftliches Potenzial leistet;
- Bewerben des Kulturerbes als wichtiges Element der internationalen Dimension der Union.

Als spezifische Ziele werden unter anderem genannt:

- das Zugänglichmachen des kulturelles Erbes sowie das Sicherstellen des Schutzes und der Erhaltung;
- das Fördern innovativer Modelle des Zusammenwirkens verschiedener Ebenen und der Pflege des kulturellen Erbes;
- das Stimulieren der Debatte, der Forschungs- und Innovationsaktivitäten sowie des Erfahrungsaustausches;
- das Anregen lokaler Entwicklungsstrategien.

Als Aktivitäten zur Umsetzung dieser Ziele sind in dem Beschlussvorschlag unter anderem genannt:

- Veranstaltungen, Konferenzen und Initiativen zur Stimulierung der Debatte;
- Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen;

- Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen;
- Durchführung von Studien sowie Forschungs- und Innovationsaktivitäten.

Der Beschlussvorschlag sieht die Bestellung jeweils eines nationalen Koordinators durch die Mitgliedstaaten vor, der die Teilnahme am Europäischen Jahr organisieren und nationale Aktivitäten koordinieren soll. Die Kommission beabsichtigt, zur Koordination und zum Informationsaustausch Sitzungen der nationalen Koordinatoren einzuberufen. Für das Themenjahr sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel vorgesehen. Die Finanzierung soll aus bestehenden Programmlinien erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 481/1/16** ersichtlich.

TOP 33:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen

COM(2016) 551 final; Ratsdok. 11774/16

Drucksache: 478/16 und zu 478/16

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, die Sozialstatistiken zu straffen, den Vorgang der Datenerhebung durch einen gemeinsamen Rahmen effizienter zu gestalten und so relevantere statistische Ergebnisse zu erzielen.

Mit dem Vorschlag soll ein gemeinsamer Rahmen für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen geschaffen werden. Er soll die Themenbereiche Arbeitsmarkt, Einkommen und Lebensbedingungen, Gesundheit, Bildung, Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, Zeitverwendung und Verbrauch erfassen. Die verwendeten Fachbegriffe werden näher bestimmt und die erfassten Statistiken sind nach Bereichen und Themen gegliedert.

Die Kommission soll zum Erlass delegierter Rechtsakte ermächtigt werden, um eine rotierende Mehrjahresplanung für die Erhebung der Daten einzurichten. Ferner soll die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte zu den technischen Spezifikationen der Datensätze, den Normen für die Übermittlung von Daten, den Merkmalen der Stichprobengrundlagen und zur Qualitätsberichterstattung zu erlassen. Der vorliegende Verordnungsvorschlag ermöglicht den Einsatz neuer Formen der Datenerhebung und alternativer Datenquellen, etwa Verwaltungsdaten, und soll die Mitgliedstaaten verpflichten, Stichprobengrundlagen hoher Qualität zu verwenden. Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einführung repräsentativer Durchführbarkeits- und Pilotstudien, eine bedingte finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten und Ausnahmeregelungen vor.

In den fünf Anhängen sind die Informationen über die zu erfassenden Themen, die Genauigkeitsanforderungen, die Stichprobenmerkmale, die Periodizität und die Fristen für die Datenermittlung im Einzelnen aufgeführt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 478/1/16** ersichtlich.

TOP 34:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache: 469/16

Die vorliegende Verordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz. Die Verordnung setzt die Arbeitsschutzverordnung der Europäischen Union um (Arbeitsschutz-Richtlinie 2013/35/EU des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG (ABl. L 179 vom 29. Juni 2013, Seite 1)). Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und geeignete Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten festzulegen. Hierzu sind Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen festgelegt, um Gefährdungen durch direkte und indirekte Wirkungen infolge der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern zu vermeiden. Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen beziehen sich nur auf Kurzzeitwirkungen von elektromagnetischen Feldern.

Direkte Wirkungen von statischen und niederfrequenten elektromagnetischen Feldern sind beispielsweise Stimulationen von Nerven, Muskelgewebe und Sinnesorganen bei den betroffenen exponierten Beschäftigten. Diese Wirkungen können die Funktion des zentralen oder peripheren Nervensystems beeinträchtigen und können bei den exponierten Beschäftigten zu Schwindelgefühl, Übelkeit, metallischem Geschmack im Mund und zu Magnetophosphenen (Lichtempfindungen auf der Netzhaut) führen. Direkte Wirkungen von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (zum Beispiel Rundfunk-, Mobilfunk- und Radaranwendungen) sind Gewebeerwärmungen bei den exponierten Beschäftigten. Eine Überexposition kann zu Gewebeschäden bis hin zu schweren Verbrennungen führen.

Indirekte Wirkungen von elektromagnetischen Feldern sind beispielsweise Störungen von medizinischen Implantaten sowie in starken statischen Magnetfeldern die Projektilwirkung von ferromagnetischen Gegenständen.

In vielen Wirtschaftszweigen treten bei unterschiedlichen Anwendungen wie etwa bei industriellen Galvanik-, Elektrolyse-, Schweiß-, Siegel-, induktiven Erwärmungs- und Härtungsverfahren, bei Rundfunk-, Mobilfunk- und Radaranwendungen, bei der Stromerzeugung und bei medizinischen Verfahren wie der Magnetresonanztomographie (MRT) elektromagnetische Felder mit hohen Feldstärken auf.

In drei Anhängen zu der Verordnung werden physikalische Größen, nicht-thermische und thermische Wirkungen beschrieben und Grenzwerte festgelegt. Außerdem werden in der Lärm- und Vibrations- und optische Strahlungs-Arbeitsschutzverordnung geringfügige Änderungen vorgenommen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

Die Einzelheiten sind aus der **Drucksache 469/1/16** ersichtlich.

TOP 35:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache: 470/16

Die Verordnung setzt die Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 65 vom 5. März 2014, Seite 1) in nationales Recht um und stellt damit die Vereinbarkeit der Arbeitsschutzvorschriften der GefStoffV mit der CLP-Verordnung her.

Zur Harmonisierung mit dem EU-Recht wird die Gefahrstoffverordnung insbesondere hinsichtlich der Begriffe an die CLP-Verordnung angepasst (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen). Wesentlich ist dabei die Umstellung der bisherigen Gefährlichkeitsmerkmale auf die Gefahrenklassen. Hierdurch werden die bis zum 1. Juni 2015 noch zulässigen alten Kennzeichnungsvorschriften durch die nach der CLP-Verordnung vorgeschriebenen neuen Vorgaben ersetzt. Darüber hinaus wird in der Gefahrstoffverordnung deklaratorisch auf solche Vorschriften der CLP-Verordnung verwiesen, die einen direkten Bezug zu den Regelungsinhalten der Gefahrstoffverordnung haben. Mit dieser Verknüpfung werden Zusammenhänge klargestellt und dadurch die Anwenderfreundlichkeit erhöht. Mit gleicher Zielsetzung erfolgt die formale Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung an die EU-Biozid-Verordnung.

Die Änderungen der Gefahrstoffverordnung umfassen im Wesentlichen eine 1:1 Umsetzung der Begriffe an die neuen europäischen Vorgaben zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen, die keine materiellen Änderungen der bestehenden Anforderungen mit sich bringen. Ausnahme hiervon stellen lediglich die reproduktionstoxischen (fruchtschädigenden und fruchtbarkeitsgefährdenden) Stoffe dar. Sie werden bereits jetzt von der Gefahrstoffverordnung erfasst. Allerdings beschränken sich bestimmte Anforderungen bisher auf die Fruchtbarkeitsgefährdung. Diese speziellen Regelungen werden dahingehend angepasst, dass die Schutzmaßnahmen generell für alle reproduktionstoxischen also auch die fruchtschädigenden Gefahrstoffe Anwendung finden. Dies ist aus regelungssystematischen Gründen sachgerecht, da es ermöglicht, alle Wirkungen von Gefahrstoffen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu bewerten.

Die geltende Betriebssicherheitsverordnung enthält Regelungen, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Diese müssen korrigiert werden. Die vorgesehenen Änderungen beeinflussen nicht das Schutzniveau, stellen aber erhebliche Erleichterungen für die Arbeitgeber dar.

Die Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung betreffen die Prüfung bestimmter Arbeitsmittel durch "befähigte Personen". Dieser Personenkreis wird zukünftig ausgeweitet, da nicht mehr zwingend eine technische Berufsausbildung gefordert wird, sondern die Sachkunde auch über die im Laufe des Berufslebens erworbenen speziellen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden kann.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme einer EntschlieÙung. Damit soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei der Vorlage der Verordnung zu dem hier noch ausgesparten Gefahrstoff Asbest bestimmte Regelungen zu treffen, die auf Empfehlungen von Fachgremien zurückgehen.

Die Einzelheiten sind aus der **Drucksache 470/1/16** ersichtlich.

TOP 36:

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2017 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2017 - AELV 2017)

Drucksache: 472/16

Wie zuletzt mit der AELV 2016 für dieses Jahr sollen mit der vorliegenden AELV 2017 für das kommende Jahr auf der Grundlage neuer statistischer Materialien aktualisierte Beziehungswerte festgelegt werden, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

Für solche Betriebe kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Deshalb soll als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein "korrigierter" Wirtschaftswert zu Grunde gelegt werden. Hierzu sollen Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zu Grunde liegenden Testbetriebe ermittelt werden. Das so ermittelte Arbeitseinkommen kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Die Verordnung soll der Aktualisierung von Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte dienen. Daraus ergeben sich die Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 37:

Achtundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Drucksache: 511/16 und zu 511/16

Die endgültigen Lastenanteile für die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung für das Rechnungsjahr 2015 werden unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen berechnet.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 38:

Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch den Bund (WahlkostenV)

Drucksache: 430/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Bund ist den Ländern gegenüber gesetzlich zur Erstattung der durch die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament veranlassten notwendigen Ausgaben verpflichtet. Die Kostenerstattung erfolgt dabei sowohl im Wege der Einzelabrechnung als auch im Wege der Erstattung eines festen Pauschbetrags für jeden Wahlberechtigten. Dabei ist der Pauschbetrag nach zwei Gemeindegrößen gestaffelt: erfasst werden einerseits Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten und andererseits Gemeinden mit über 100 000 Wahlberechtigten.

Der zuletzt im Jahr 2009 festgelegte Pauschbetrag wurde auf der Basis eines einvernehmlich mit den Ländern festgelegten wahlkostenspezifischen Warenkorb (Wahlkostenindex) festgelegt, um den strukturellen Besonderheiten der Wahlkosten Rechnung zu tragen. Hierbei wurde die Preisentwicklung bis zum Jahr 2008 berücksichtigt. Derzeit beträgt der zu erstattende Pauschbetrag für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten daher 0,48 Euro und bei größeren Gemeinden 0,74 Euro.

In dem Zeitraum von 2009 bis 2014 hat sich der Wahlkostenindex um 6,7 Prozent erhöht. Im Zuge dessen sind auch die festen Pauschbeträge in der Wahlkostenverordnung zu erhöhen. Mit der vorliegenden Verordnung sollen demzufolge die festen Pauschbeträge für die Erstattung der anfallenden Kosten für die Bundestagswahlen und Europawahlen an die aktuelle Preisentwicklung angepasst werden. Die Erstattungsbeträge für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten sollen daher um 0,03 € auf 0,51 € und für die Gemeinden mit über 100 000 Wahlberechtigten um 0,05 € auf 0,79 € erhöht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen und eine Entschließung zu fassen, in der das Bundesministerium des Innern gebeten werden soll, dem Bundesrat bis Ende 2016 eine überarbeitete Wahlkostenverordnung, in der die festen Beträge der Wahlkostenerstattung – unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bis Ende 2015 – bemessen sind, zuzuleiten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 560/1/15** verwiesen.

TOP 39:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen

Drucksache: 476/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Regelungsvorhaben werden die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) geändert.

Anlass ist einerseits die EG-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), welche die Nomenklatur u. a. für die Einstufung von Stoffen und Gemischen ändert. Diesbezüglich werden nunmehr auch Anpassungen in den Anhängen 1 und 2 der 4. BImSchV vorgenommen.

Des Weiteren ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vollständig umzusetzen. In Anhang 1 der 4. BImSchV, der festlegt, welche Anlagen ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder ein vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu durchlaufen haben, werden für einige Anlagenarten EU-Vorgaben umgesetzt. Auswirkungen hat dies im Wesentlichen für 6 Anlagen, die zwar bereits genehmigungsbedürftig sind, aber zukünftig auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen müssen. Betroffen sind z. B. Anlagen mit einem bestimmten Schwellenwert zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl oder zur Trocknung von Grünfutter.

Darüber hinaus erfolgt eine Änderung der 11. BImSchV, mit der der Kreis der Anlagen, für die eine Emissionserklärung abzugeben ist, reduziert wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen, mit der auf die von großen Anlagen zur Intensivtierhaltung ausgehenden Nachteile auf die Umwelt hingewiesen und die Bundesregierung gebeten werden soll, Maßnahmen zu prüfen, die die Umweltauswirkungen von Intensivtierhaltungsanlagen begrenzen und vermindern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 476/1/16** verwiesen.

TOP 40:

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Drucksache: 477/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) novelliert.

Anlass sind die neuen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aus dem Jahr 2015, die nun durch die vorliegende Verordnung umgesetzt werden sollen.

Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung enthält die Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben sowie an die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen. Ferner werden die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und durch Entsorgungsgemeinschaften geregelt.

Neu sind die Regelungen über den Ablauf des Überwachungsverfahrens. Insbesondere werden Vorgaben für die Vor-Ort-Kontrollen formuliert. Geändert werden sollen die Regelungen zur Teilzertifizierung und zur Beschränkung des Zertifikatsumfangs. Geregelt werden auch bestimmte Mitteilungs- und Übermittlungspflichten sowie die Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Entsorgungsfachbetriebregisters durch die Länder.

Mit der Abfallbeauftragtenverordnung sollen die bestehende Regelungen aus dem Jahr 1977 an den technischen Fortschritt angepasst werden und die Institution des Abfallbeauftragten als bewährtem Instrument der betrieblichen Selbstüberwachung vor dem Hintergrund der gewachsenen Anforderungen neu definiert und ausgebaut werden. Die Verordnung bestimmt den Kreis der zur

Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte. Neu geregelt werden unter anderem die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fachkunde von Abfallbeauftragten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen. Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zielen insbesondere darauf ab, den Aufwand für Betriebe und den Vollzug zu vereinfachen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 477/1/16** verwiesen.

TOP 41:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 519/16

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 519/16** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.